

Schulgesetz = Sammlung.

So beziehen hierd alle Hochschulen und Hochschulen zum Preise von 2 Reichsmark 25 Pfenn. 1 Pfd. 25 Rgr. über monatlich. Um eine Nummer, sofort vorräthig, 25 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reiche,

in Oesterreich und in der Schweiz.

Redigirt von

Fr. Eduard Kellner, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Weichselstrasse 4.)

Erscheint jeden Donnerstag, Ausgen die gesetzlichen Feiertage oder deren Annäherung.

Beilagegebühr 12 Reichsmark.

VI. Jahrgang.

Berlin, den 1. März 1877.

Nr. 9.

Inhalt: Großherzogthum Baden. Verfügung des Großherzoglichen Oberlehreraths, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend. Vom 14. November 1876. — Königreich Bayern. Ministerial-Erlass, die Communal-Abolucional-Zeugnisse betreffend. Vom 22. Januar 1877. — Königreich Preußen: Ministerial-Erlass, die Form der Nichtigkeitsanträge auf Weibensgabe-Befehlen betreffend. Vom 16. August 1876. — Ministerial-Erlass, die Bedingungen für Vergütung einer Volksschule zum Zwecke der Einlösung fremdsprachlichen Unterrichtes betreffend. Vom 8. Dezember 1876. — Verträge über Einrichtung von Seminar-Übungsanstalten. — Aufbruch des Lehrers etc. Berechnung des Wälteres für Kalles und Unterricht vom 22. Jänner 1877, 3. 4062 ex 1876, womit ein Formular für die Reverte der Staatsprüfungsstellen an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen vorgezeichnet wird. — Anzeigen. —

Großherzogthum Baden.

Verfügung des Großherzoglichen Oberlehreraths, den Turnunterricht an den Volksschulen betreffend. Vom 14. November 1876.

Den Schul- und Gemeindebehörden wird unter Bezugnahme auf die Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 19. Juni d. J.*) die nachstehende, von der Großh. Direction der Turnlehrerbildungsanstalt verfaßte Beschreibung der Turngeräte für Volksschulen nebst einer Erklärung der beigegebenen Zeichnungen und einer Preisangabe zur Nachachtung bei Anschaffung der nach §. 7 der gedachten Verordnung erforderlichen Turngeräte zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. November 1876.

Großherzoglicher Oberlehrerath.

Notf.

Rr. 15,910.

Krapf.

Beschreibung der Turngeräte für Volksschulen.

1) Das lange Schwingseil. Dasselbe ist ein locker gedrehtes, 1 Cm. (Centimeter) dickes und mindestens 6 Meter langes Seil, das an jedem Ende eine Schleife hat.

Für Übungen im Seiltziehen ist es gut, noch ein etwas stärkeres und längeres Seil zu haben (bis zu 3 Cm. Dicke und 10 Meter Länge).

2) Hölzerne Turnstäbe. Dieselben sind am besten aus hartem offstem Holze (Hagebuchen etc.), rund, an den Enden abgerundet, 90 Cm. lang, ungefähr 3 Cm. dick.

3) Eiserner Turnstäbe. Sie werden aus Stabeisen gefertigt, an den Enden abgerundet und mit einem Anstriche (am besten von Asphaltlack) versehen. Ihre Länge beträgt 85 Cm., die Dicke 22 Cm. (im Gewichte von ungefähr 5 Pfund).

4) Die Fielbretter sind 6 Cm. dicke, 45 Cm. breite, 180 Cm. über den Boden hervorvorstehende forlene Bretter, welche circa 75 Cm. tief in den Boden eingegraben sind und auf der Rückseite durch eine Strebe gestützt werden.

5) Das Gestell für Springübungen besteht aus zwei Springpfeilern, die man entweder in den Boden eingräbt oder besser tragbar einrichtet. Als tragbare Gestelle empfehlen sich zwei Arten: die eine leichter, billiger, aber weniger feststehend; die andere schwerer, theurer, aber für den Gebrauch geschickter.

Die leichte Art: eine 5 Cm. breite, 3 Cm. dicke, 180 Cm. lange (lammene) Latte liegt auf einem Kreuzfusse, dessen Arme 60 Cm. lang und 6 Cm. dick sind, durch hölzerne Winkel an allen vier Seiten an diesen befestigt. In der breiten Seite der Latte sind von 5 zu 5 Cm. 15 Nm. weite Löcher, durch die ein Holz (von Eichenholz oder Eisen) gesteckt wird. Derseibe soll circa 3 Cm. hervorragen und die Springschnur tragen.

Die schwere Art: statt der Latte ist hier ein forlener Posten, 200 Cm. lang, unten 8, oben 6 Cm. breit, achteckig abgesetzt; statt der Höhe sind in den Posten von 5 zu 5 Cm. eichene oder buchene, 1 Cm. dicke und 3 Cm. vorstehende Zapfen eingelassen, deren Höhe über dem Boden am Posten angegeben ist. Der hinzugehörige Kreuzfuss besteht aus 6 Cm. dicken, 21 Cm. breiten und 85 Cm. langen, oben überall abgerundeten Brettern. Mit ihm ist der Posten durch 4 Cm. starke hölzerne Winkel (bis zu 30 Cm. Höhe) verbunden.

6) Die Springschnur ist ein Seil, welches 3 Meter lang und 7 Nm. dick ist und dessen Enden auf die Länge von 18 bis 20 Cm. durch Hinzufügung von Seilenden auf 9 bis 10 Cm. verdickt sind. Diese Beschwerung der Enden soll die Spannung des Seiles bewirken. Es liegt besser aus, wenn die Endstücke mit Leder überzogen sind.

7) Das Springbrett wird aus 3 Cm. dicken forlenen Dielen gemacht. Es ist 75 Cm. lang, 50 bis 60 Cm. breit. Am einen Ende ist eine eichene Leiste, ungefähr 7 1/2 Cm. stark, nach vorn etwas vorspringend, die, wenn sie auf dem Boden aufliegt, die obere Brettkante 10 Cm. über den Boden erhebt. In der Mitte des Brettes ist eine zweite eichene Querleiste von 7 1/2 Cm. Breite und circa 3 Cm. Dicke unten angebracht. Die obere und untere Brettkante sind abgerundet. Die Oberfläche der Bretter bleibt ungebohelt.

8) Das Sturmbrett ist ein (genöthlich aus zwei Stücken gefestigtes) 35 bis 36 Nm. dickes, 225 Cm. langes und 50 bis 60 Cm. breites, ungeboheltes, forlenes Brett, das auf der Unterseite drei eigene Querleisten hat, die mit Mutter-schrauben angebracht sind. Die obere Leiste ist 7 1/2 Cm. stark, die mittlere und Endleiste sind 7 1/2 Cm. breit und 3 Cm. dick. An der oberen Seite ist ein Riemenstück angenagelt, das an ein entsprechend an der Unterseite des Brettes in der Entfernung von circa 6 Cm. angenageltes, mit einer Schnalle versehenes

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1876 Nr. 38.

Riemenstück angechnallt werden kann (um das Abgleiten von der Restlänge, auf welche das Sturmbrett aufgelegt wird, zu verhindern).

9) Der Sprungkasten ist ein hohler, aus 4 aufeinanderstehenden Rahmen („Kastensäge“ genannt) gebildeter hohler Kasten ohne Boden. Er soll 150 Cm. lang und ohne Bolster 50 Cm. breit und 100 Cm. hoch sein. Die beiden unteren Säge sind je 30, die beiden anderen 20 Cm. hoch. Die 3 Cm. dicken Bretter, aus denen die Säge gemacht sind, werden an den Ecken walzenförmig untereinander verginkt, die Ecken möglichst abgerundet. In den Ecken der Säge sind 6 Cm. breite und 3 Cm. dicke eichene Latensstücke mit der breiten Seite an die schmale Wandseite durch Holzschrauben angeschraubt, so daß sie 10 Cm. über die Säge, bes. 12 Cm. über den zweitobersten Saß hervortragen und beim Aufeinanderstellen der Säge mit dem nächsten Latensstücke sich berühren. Dem untersten Saß sind unten, 10 Cm. von den Ecken entfernt, zwei 3 Cm. dicke, 10 Cm. breite und 78 Cm. lange, aber 14 Cm. an den Langseiten vorklebende Querleisten eingekragt, um die Standfestigkeit des Kastens zu erhöhen. Die Endstücke dieser Querleisten sind unten im Geviert etwa 5 Wm. stärker als der übrige Theil. Die Wände des Kastens sind ungefähr von der Mitte an nach oben um etwa 1 bis 1½ Cm. abgechrägt; an den inneren Kanten sind zu ihrer Verstärkung Leisten und überdies noch in der Mitte des Kastens eine Querleiste angebracht. Der Deckel ist, nebst den Seitenwänden, soweit sie abgechrägt sind, gepolstert. Die Polsterung besteht am besten aus Rohhaar (oder Berg- oder Seegras), ist oben 5 Cm. an den Seiten 3 Cm. dick. Sie wird matragenartig gefertigt, damit sie sich nicht verzieht, und am besten mit starkem Leder (rauhe Seite außen) oder mit Segeltuch oder Drillich überzogen. An den schmalen Seiten der Säge befinden sich handbreite Ausschnitte zur bequemen Handhabung des Kastens.

10) Der Barren ist in zwei Größen herzustellen. Bei beiden Arten ruhen auf je zwei in die Erde eingegrabenen Pfosten vier gleichlaufende wagerechte Holme.

Diese Holmen sind bei beiden Arten 3 Wm. lang, eiförmig abgerundet, 5½ Cm. in senkrechter und 4 Cm. in wagerechter Richtung stark. Man macht sie am besten von Eichenholz. Ueber die Pfosten, welche in die Holme eingezapft sind, ragen sie 30 Cm. hervor und sind durch ein eisernes, über den Holm gehendes und in ihn bündig eingelassenes, an den Pfosten beidseitig angeschraubtes, etwa 4 Cm. breites Band an dieselben befestigt. Auch die Holmdenden sind abgerundet. Die Pfosten sind von Eichenholz, stehen 90 Cm. tief im Boden und sind in demselben und noch etwa 5–6 Cm. darüber 12 Cm. stark; von da an bis zum Holme sind sie, in der Richtung der Holme, 9 Cm. breit; in senkrechter Richtung dazu sind sie bis zu etwa 40 Cm. Höhe über dem Boden auch 9 Cm. dick, verzijgen sich aber von hier aus nach oben bis zur Dicke der Holme (4 Cm.). Im Boden wird je ein Pfostenpaar durch kreuzweis aufgenagelte Bretter (das eine auf der vorderen, das andere auf der hinteren Seite der Pfosten) mit einander verbunden.

Bei dem kleineren der beiden Barren beträgt die lichte Weite zwischen den Holmen (und Pfosten) 38 Cm., bei dem anderen 40 Cm.; jener soll vom Boden aus bis obersten Holm 108 Cm., dieser 120 Cm. hoch sein. Um die Barrenhöhe ändern zu können, wendet man Bodenbretter an, von der Länge der Barren, fast 38 Cm. breit und mit den unten angehängten Klößen 10 Cm. hoch.

Das Red. Die Netzpfosten können aus Forsten- oder Eichenholz sein. Ihre Stärke betrage wenigstens 15 Cm. In den

Boden müssen sie 100 bis 140 Cm. tief eingegraben sein und über dem Boden 250 Cm. hervortragen. Die Befestigung im Boden geschieht entweder durch Streben oder durch zwei, in der Richtung der Restlänge an entgegengesetzten Seiten des Pfostens angenagelte, etwa 100 Cm. lange Brettscheiben. Die zwei zu einem Rede gehörigen Pfosten sollen im Lichten 240 Cm. auseinanderstehen. Auf der dem anderen Pfosten zugewendeten Seite befestigen sie eine 42 Wm. breite und 5 Cm. tiefe Ruth (Rinne), die entweder aus dem Pfosten herausgeschnitten oder durch zwei an dem Pfosten angeschraubte, 5 Cm. starke (eichene) Leisten hergestellt wird. Diese Ruth beginnt 20 Cm. über dem Boden und reicht bis zur Höhe von 235 Cm. Durch die Mitte der Ränder der Ruth (bezw. durch die Leisten) werden 14 Wm. weite Löcher im mittleren Abstände von 10 Cm. von einander gehöhrt, um einen eisernen Bolzen durchziehen zu können, der die Restlänge trägt. Das untere Loch soll 30, das oberste Loch 230 Cm. über dem Boden sein. An jedem Pfosten ist unten eine Knagge.

Die Restlänge ist von Rundleisen, 33 Wm. dick und 249 Cm. lang (d. h. 1 Cm. weniger lang als die Entfernung der Ränderteile zweier Ruthen). Die Endstücke sind rund auf circa 5½ Cm. Ränge auf zwei Seiten bis zu 30 Wm. Dicke abgeplattet (durch Hämmern oder Zellen). Durch die flachen Seiten dieser Endstücke ist ein 1 Cm. vom Ende beginnendes, 2 Cm. breites und 13 Wm. hohes Loch gehöhrt, durch welches ein 12 Wm. dicker und, ohne den Kopf, 18 Cm. langer eiserner Bolzen gesteckt werden kann. Dieser Bolzen hat 8½ Cm. vom Kopfe entfernt einen 20 Wm. langen und 2½ Wm. weiten Längsschlitz, um eine Schließe hindurch zu stecken, durch welche der Kopf der Restlänge an den Rand der Ruth angepreßt werden soll. Die Schließe ist 16 Cm. lang, 2 Wm. dick, an einem Ende 7, am anderen 17 Wm. breit, am breiteren Ende ringförmig umgebogen (um einen Finger durchziehen zu können) und hier durch ein etwa 20 Cm. langes Kettschen mit dem Kopfe des Bolzen verbunden.

Um zwei Rede neben einander aufzustellen, bedarf es nur dreier Pfosten, wovon der mittlere alsdann mit zwei Ruthen versehen sein muß. Zweckmäßiger ist es, die Pfosten des Klettergerüsts zugleich als Netzpfosten zu benutzen.

12) Das Klettergerüst. Das kleinere Gerüst (für zwei Kletterstangen und zwei Klettertaue) besteht aus einem 120 Cm. tief im Boden und 400 Cm. über demselben hervortragenden, 18 Cm. starken, runden oder vierkantigen forsternen Pfosten, der einen 280 Cm. langen, ebenso starken, vieredigen Duerbalken trägt, welcher noch durch zwei etwa 90 Cm. lange Streben unterstützt ist. Diese Streben müssen mit den Pfosten, sowie mit dem Duerbalken durch starke eiserne Winkel verbunden sein. In dem einen Arme des Duerbalkens sind die beiden Kletterstangen, 50 Cm. von einander entfernt, am anderen die beiden Klettertaue in gleicher Entfernung angebracht. Dem Pfosten sind im Boden Steine unterlegt; auch stützen ihn hier von vier Seiten etwa 12 Cm. starke Streben, ebenfalls auf Steinen ruhend.

Statt den Duerbalken nur durch einen Pfosten tragen zu lassen, kann man an seinen Enden zwei Pfosten aufstellen.

Das größere Klettergerüst (für sechs Stangen und vier Taue) besteht aus zwei vierkantigen, 18 Cm. starken, forsternen, im Lichten 550 Cm. auseinanderstehenden Pfosten, die einen ebenso starken Duerbalken tragen, welcher etwa 6 Meter lang ist. Die beiden Pfosten benutze man zugleich als Netzränder, indem man auf einer ihrer, dem Duerbalken gleichlaufenden Seiten eine solche Ruth anbringt, wie sie unter Abz. 11 angezeig-

wurde und dieser gegenüber den anderen Netzposten aufstellt. Die Posten dieses Geräthes mache man über dem Boden 450 Cm. hoch und lasse sie 150 Cm. tief in den Boden ein (also 6 Meter Länge in allem). Das im Boden befindliche Stück verbinde man mit dem unteren Theil des gegenüberstehenden Netzständers durch zwei 12 Cm. breite, 36 Wm. starke, auf ungleichen Seiten und in ungleichen Höhen angeschraubte Bretter.

Macht man die Netzposten so hoch wie die Posten des Klettergeräthes, verbindet alle 4 Posten durch Querbalken, wobei die zwischen den Posten des Klettergeräthes nur 350 Cm. lang zu sein brauchen, weil man an dem einen nur die Kletterstangen, an gegenüberliegenden aber die Klettertaue anbringen kann, so läßt sich über das Ganze mit nicht bedeutenden Kosten ein leichtes, möglichst vorstpringendes Dach legen, durch welches die Geräte sehr vor den Einflüssen der Witterung geschützt werden und die Möglichkeit, auch bei Regenwetter turnen lassen zu können, gegeben ist. In diesem Falle ist es rathsam, tragbare statt in den Boden gegrabene Barren fertigen zu lassen.

13) Die Kletterstangen werden am besten aus Eschenholz gefertigt, können aber auch aus jungen, geraden und ästfreien Nichtenhämmchen gearbeitet sein. Im ersten Falle macht man sie 42, im andern Falle 45 Wm. did.; selbstverständlich sollen sie vollkommen gerade und rund sein. Ihre Länge richtet sich nach der Höhe des Klettergeräthes. Oben im Querbalken des Geräthes sind sie in 9 Cm. tiefe runde Löcher eingelassen, in die sie ungefähr 6 Cm. weit hineinragen und worin sie durch einen durch den Querbalken und das obere Stangenende waagrecht hindurchgesteckten, 1 Cm. starken eisernen Bolzen gehalten werden. Das untere Stangenende stellt man in ein 4 Cm. tiefes Loch einer forsenen, in den Boden eingelassenen Schwelle von ungefähr 12 Cm. Stärke. Die Entfernung zweier Kletterstangen unter sich soll von Mitte zu Mitte 50 Cm. betragen.

14) Die Klettertaue. Dieselben sind nichtgeglättete Seile von 33 bis 35 Wm. Dicke, welche oben eine Schleife haben, deren oberer Theil mit starkem Leder umgeben ist. Unten find die Taue durch Umwicklung mit Schnur vor dem Auflösen der (ungefähr 20 Cm. über dem Boden sich befindenden) Tauenden zu schützen.

Die Taue werden in Haken eingehängt, welche in den Querbalken des Klettergeräthes eingesraubt sind; sicherer ist es, dieselben durch den ganzen Querbalken hindurchgeben zu lassen und oben mit Mutterschrauben zu versehen. Es ist gut, die Spitze des Hakens mindestens 7 Cm. weit aufwärts und nach der Seite zu biegen, damit das Tau sich nicht aushängen kann.

Anmerkung. Alle scharfen Kanten an den Turngeräthen müssen abgerundet oder abgerieben (abgeschliffen) werden. Auch trägt es viel zur Dauerhaftigkeit bei, die Spitzen der Geräte mit einem Anstrich zu versehen.

15) Der Spielball wird mit starkem Leder überzogen und mit Koffhaar gefüllt. Er soll 27 Cm. im Durchmesser haben und mit einer nur wenig abfließenden Handhabe von starkem Leder versehen sein. Billiger ist der mit Seegras gefüllte und mit Segeltuch überzogene Ball.

Der kleinere, zum Stodball- und Fagballspiel dienende Ball hat nur 15 Cm. im Durchmesser und ist ohne Handhabe.

16) Der Turnsaal muß einen gebietten Fußboden haben, heizbar, belüftbar und gut zu ventiliren sein. Die Höhe seiner Seitenwände betrage 5 bis 5½ Meter. Soll er zugleich für Mädchenturnen dienen, überspannt eine größere Menge von Turngeräthen darin angebracht werden, so ist es gut, ihm 24 Meter Länge und 12 Meter Breite zu geben; im andern

Falle ist ein Saal von 22 Meter Länge und 11 Meter Breite ausreichend. Indessen kann für kleine Schulen, deren Klassen weniger als 40 Schüler zählen, im Nothfalle auch ein Saal von 20 Meter Länge und 10 Meter Breite genügen.

Königreich Bayern.

Ministerial-Erlaß, die Gymnasial-Abfultorial-Zeugnisse betreffend. Vom 22. Januar 1877.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Von der im bezeichneten Betreff an ein k. Studienrctorat am Heutigen erlassenen Entschlicßung werden die obengenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

München, den 22. Januar 1877.

Dr. v. Luy.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

In
sämmtliche k. Regierungen, Kammern
des Innern, dann die Rectorate der
k. Studienanstalten und Realgym-
nasien des Königreichs.

Staatsministerium des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten. Auf den Anfragebericht vom 24. Dezember v. J. bezeichneten Betreffs wird dem k. Rectorate der Studienanstalt zu A. zur Entschlicßung eröffnet, was folgt:

Zu §. 36 der Schulordnung für die Studienanstalten im Königreiche Bayern von 20. August 1874*) ist bezüglich der Ausfertigung des Reifezeugnisses der Abiturienten die Bestimmung getroffen, daß dasselbe außer der Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung auch ein in Worten auszubrückendes Urtheil über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten sowie über dessen gesammten Bildungsstand zu enthalten habe, wobei außer den Ergebnissen der Abfultorial-Prüfung auch die während der Studienzeit an dem Examinanden gemachten Beobachtungen zu berücksichtigen sind. Hiermit ist in ershöpfender Weise Alles dasjenige bezeichnet, was bei der Feststellung des Reifezeugnisses in dasselbe aufzunehmen ist. Es können demgemäß von der Prüfungskommission bei der Schöpfung des Urtheiles über das disziplinäre Verhalten alle in dieser Beziehung während der Studienlaufbahn des betreffenden Abiturienten gemachten Wahrnehmungen in Betracht gezogen und in allgemeiner Fassung im Prüfungszeugnisse zum Ausdruck gebracht werden, es würde aber dem Sinne und Wortlaute der angeführten Bestimmung der Schulordnung widersprechen, wenn hierbei die in Handhabung der Schulucht gegen denselben verhängten Rectoratsstrafen im Einzelnen wieder vorgeführt würden.

Die in §. 40 Abs. 4 der Schulordnung vorgeschriebene Vormerkung der Rectoratsstrafen in den Semestral- und Jahres-Zeugnissen hat den Zweck, die theilhaftigen Eltern und die Schulbehörden über den sittlichen Zustand des betreffenden Schülers während dessen Studienlaufbahn in fortlaufender Kenntniß zu erhalten; es würde aber über diesen Zweck weit hinausgehen, wenn die Vormerkung solcher Strafen auch in dem am Abschluß der Studienlaufbahn und als Ergebnis derselben dem Abiturienten auszufertigenden Reifezeugnisse einen Platz finden sollte. Von einer Vormerkung der Rectoratsstrafen im Einzel-

*) Deutsche Schulzeitung. Samml. Jahrg. 1874 Nr. 37 u. ff.

nen im Abolutorial-Prüfungszeugnisse ist deshalb Umgang zu nehmen.

München, den 22. Januar 1877.

gez. Dr. v. Lug.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
gez. von Bezold.

An
das L. Rektorat der Studienanstalt zu N.

Königreich Preußen.

Ministerial-Erlass, die Form der Wichtigkeitsatteste auf Geldeausgabe-Belägen betreffend. Vom 16. August 1876.

Berlin, den 16. August 1876.

Die Königliche Ober-Rechnungskammer hat sich damit einverstanden erklärt, daß dem auf den Geldeausgabe-Belägen auszufellenden Atteste, anstatt der bisherigen ausführlichen Fassung, fortan die bereits bei der Militär-Verwaltung eingeführte abgekürzte Form: „Die Wichtigkeit bezeugt“ gegeben werde. Die Anwendung dieser Form ist jedoch auf die gewöhnlichen Geldeausgabe-Beläge (Liquidationen von Arbeitern, Handwerkern, Pflanzern, Unternehmern u. c.) zu beschränken, so daß also sonstige, zur Rechnungsjustifikation noch erforderliche Schriftstücke, über deren Attestirung bei ihrer großen Verschiedenheit gleichmäßige Vorschriften nicht getroffen werden können, ausgeschlossen bleiben.

Mit der Vollziehung des Wichtigkeits-Attestes übernimmt in jedem Falle der betreffende Beamte die Verantwortung dafür, daß die in dem Belage aufgeführten Arbeiten bzw. Versicherungen zu dem Zwecke, zu welchem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß von den Liquidanten alle ihnen dabei auferlegten Verpflichtungen vollständig erfüllt, und daß die in Ansatz gebrachten Preise ortsüblich sind bzw. nicht billiger haben bedungen werden können.

Auch sind dem Atteste jedesmal Ort und Datum der Ausstellung und bei der Namensunterschrift des vollziehenden Beamten auch der Amts-Charakter desselben beizufügen.

Der Finanz-Minister.

Der Minister für Handel u.

Im Auftrage: Scholz.

Dr. Hagenbach.

Der Minister des Innern.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage: v. Klügow.

Im Auftrage: Wenzel.

Der Minister der geistlichen u. Der Minister für die landwirthl. Angelegenheiten.

Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

Im Auftrage: Marcard.

An

Sammtliche Königliche Ober-Präsidenten, Regierungs-, Landesverwalter, Kreisverwalter, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Autoritäten u. s. w.

Rn. Nr. I. 9357. II. 11131. III. 8019. IV. 7671.

St. f. G. III. 8857. I. 3925. II. 10069. V. 5136. IV. 9490.

St. d. Innenl. A. 5371.

Justiz-Nr. I. 2675.

St. d. G. N. G. III. 5041. U. M. 3913.

St. f. d. I. A. 9872.

Ministerial-Erlass, die Bedingungen für Organisation einer Volksschule zum Zwecke der Einführung fremdsprachlichen Unterrichtes betreffend. Vom 8. Dezember 1876.

Berlin, den 8. Dezember 1876.

Nach näherer Kenntnisaufnahme der dortigen Schulverhältnisse sehe ich mich nicht in der Lage, dem Antrage der Stadt-

verordneten-Versammlung vom 4. März d. J. auf Einführung des fremdsprachlichen Unterrichtes in die evangelische Stadtschule entsprechen zu können.

In einer vierklassigen Schule läßt sich auf dem bezeichneten Gebiete ein für das Leben irgendwieweig nützbares Unterrichtsergebniß nicht gewinnen, während, wenn es in den Lehrplan aufgenommen wird, dadurch der Unterricht in den anderen ungleich wichtigeren Lehrgegenständen beeinträchtigt wird und die vorgeschriebenen Lehrziele sich mit Sicherheit nicht mehr erreichen lassen.

Die Betreibung des fremdsprachlichen Unterrichtes könnte erst in Frage kommen, wenn sich etwa durch Vereinigung der dort vorhandenen Volksschulen eine sechsklassige Schule nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 B. 2312 Nr. 1 herstellen ließe.

Hierauch kann der Refusvorstellung eine weitere Folge nicht gegeben werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Greiff.

An
die Stadtverordneten-Versammlung zu N.
U. III. 11852.

Verträge über Einrichtung von Seminar-Übungsschulen.

Die mit den Schullehrer-Seminaren verbundenen Übungsschulen sind nur zum Theil reine Staatsschulen, bei welchen entweder das eingehende Schulgeld zur Seminarlaste fließt (Bromberg, Berlin u. s. w.), oder freier Unterricht gewährt wird (Bunzlau); in den bei Weitem meisten Fällen dienen sie zugleich einem Bedürfnisse der Ortsgemeinde. Wo dies geschieht, beruht ihre Einrichtung auf Verträgen zwischen der Staatsbehörde und den Vertretern der Gemeinden.

In Verfolg einer früheren Mittheilung über die Seminar-Übungsschule zu Reichenbach O. L. im Zentralblatt vom 1866 Seite 616 werden hier einige solcher Verträge aus neuerer Zeit abgedruckt.

1.

Siegburg, den 23. November 1875.

Zwischen den Vertretern der königlichen Unterrichts-Verwaltung und zwar dem Regierungs- und Bau- und Goltgetreu und dem Regierungs- und Schulrath Sinnig als Kommissaren der königlichen Regierung zu Köln, sowie dem Regierungsrath Goppe und dem Konrektor Dr. Böller als Kommissaren des königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Koblenz einerseits und dem durch Stadtverordneten-Weißfuß vom heutigen Tage hierzu autorisirten Vertreter der Stadtgemeinde Siegburg, Bürgermeister Spilles anderseits, wird hiermit vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der königlichen Regierung zu Köln nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars in Siegburg abgeschlossen.

§. 1. Die Stadtgemeinde Siegburg verpflichtet sich, dem königlichen Minister ein zur Ausführung der für eine Erntat-Seminar-Einrichtung erforderlichen Gebäude sowie zur Anlage eines Turnplatzes, einer Obitualschule und eines Seminars geeigneten Grundstück in Größe von etwa einem halben Hektar unentgeltlich zum Eigenthume abzutreten. Es soll dazu vorbehaltlich einer binnen vier Wochen von der Stadtvertretung abzugebenden definitiven Erklärung eines von den folgenden vier Grundstücken seitens der Stadt ausgewählt werden.

1. Grundstück n. Die notarielle Uebereignung und die

Uebergabe des gebachten Grundstückes an den Königlichen Fiskus soll binnen vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der städtischen Verwaltung davon, daß die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des Seminars durch den Staatsanwalts-Etat bereit gestellt worden sind, stattfinden. In der notariellen Urkunde ist festzustellen, daß die betreffenden Parzellen von der Stadt erworben, bezahlt und hypothekenfrei gestellt sind, und sind zugleich die Kaufverträge nebst den von der Stadt extrahierten Befreiungen über die Hypothekenfreiheit der einzelnen Parzellen dem Vertreter des Königlichen Fiskus zu übergeben.

§ 2. Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden aus dem im §. 1 bezeichneten Grundstücke auf Kosten des Königlichen Fiskus hergestellt sein. Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde nach ergangener Aufforderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsüblicher Breite einen besetzten Fahweg von der Stadt bis zu dem Haupteingange des Seminargebäudes auszuführen und zu unterhalten.

§ 3. Für den Fall, daß der Königliche Fiskus das Seminar vorläufig in gemieteten Lokalen unterbringen sollte, verpflichtet sich die Stadtgemeinde auf die Dauer des Miethsverhältnisses einen Beitrag von 150 Mark geschrieben Einbundert fünfzig Mark jährlich in vierteljährlichen Raten postnumerando an die Seminarkasse zu zahlen.

§ 4. Das Seminar übernimmt es vom Beginne des dritten Jahresstufus nach Eröffnung des Seminars, insofern als bis dahin die erforderlichen Lehrräume hergestellt und ausgestattet sind, zweihundertvierzig schulpflichtige Kinder, welche ihm von der Stadt vorzugsweise aus der katholischen Bevölkerung überwiesen werden sollen, gleichzeitig mit Unterricht zu versehen.

Unter den dem Seminare zuerst zu überweisenden Schülern müssen sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungstufe befinden. Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung zu überweisenden neuen Schüler müssen der untersten Altersklasse angehören und wird ihre Zahl von dem Seminar-Direktor bestimmt. Auch sollen seine Wünsche bei Auswahl der betreffenden Kinder nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 5. Seitens des Seminars wird von den Schülern der Übungsschule ein Schulgeld nicht erhoben; dagegen zahlt die Stadtgemeinde für die Versorgung der angegebenen Zahl von schulpflichtigen Kindern mit Unterricht, sowie für die Beheizung und Reinigung der Lehrzimmer, die Ergänzung und Unterhaltung der erforderlichen Utensilien und Lehrmittel seitens der Königlichen Unterrichts-Verwaltung an die Seminarkasse eine jährliche Entschädigung von 4530 Mark geschrieben Viertaufsend fünfshundert dreißig Mark in vierteljährlichen Raten praenumerando.

§ 6. Der Königliche Fiskus erbietet sich, die Herstellung und innere Einrichtung der erforderlichen drei Lehrzimmer für je achtzig Kinder für die Übungsschulen auf dem Seminar-Grundstücke zu bewirken. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, insofern sie es nicht vorzieht drei Lehrzimmer nebst innerer Einrichtung selbst und zwar innerhalb einer Entfernung von höchstens dreihundert Metern von dem zu errichtenden Seminar-Gebäude und bis zu dessen Fertigstellung herzustellen, die Mehrkosten, welche hierdurch dem Königlichen Fiskus eventl. entstehen, nach Maßgabe eines von dem Varrathe der Königlichen Regierung abzugebenden, von der Ober-Baubehörde zu revidi-

renden Gutachtens bis zum Maximalbetrage von 15,000 Mark geschrieben: Fünftausend Mark an die Staatskasse zu erstaten. Die Stadt wird binnen der im §. 1 vorbehaltenen vierwöchentlichen Frist eine Erklärung darüber abgeben, ob sie das vorerwähnte Anerbieten der Unterrichtsverwaltung acceptirt.

§ 7. Die Seminarsschulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminar-Direktor resp. der diesem vorgelegten Behörde zu.

§ 8. Bezüglich der bisher mit dem Unterrichte der der Seminarsschule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der Königliche Fiskus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Versorgung.

§ 9. Bis zur Eröffnung der Seminar-Übungsschulen stellt die Stadtgemeinde die städtische katholische Clemenarschule für die Uebung der Seminaristen im Unterrichte dem Seminare unentgeltlich zur Verfügung. Während dieser Zeit wird der Seminar-Direktor Mitglied der städtischen Schulkommission.

§ 10. Für den Fall der Auflösung, Verteilung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag seitens des Königlichen Fiskus unter Beobachtung einer jährlichen Frist gekündigt werden, wogegen seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zulässig ist. Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des Königlichen Fiskus wird letzterer unbeschränkter Eigentümer der ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen Grundstücke, hat aber den nach §. 6 für Herstellung der Lokale der Übungsschule gezahlten Betrag und für den Fall der Veräußerung oder Verwendung des Grundstückes zu anderen als Seminar-Zwecken einen, dem zur Zeit der Veräußerung resp. anderweitigen Verwendung vorhandenen Werth des Grund und Bodens im Gegenseite zum Werthe der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Die Vertretung der Königlichen Der Vertreter der Stadt
Unterrichts-Verwaltung. Sieburg:
Gottgetreu. Linnig. Spille.
Hoppe. Bölder.

2.

Zwischen dem Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Koblenz einerseits, und der Stadtgemeinde Ottweiler, vertreten durch die Stadtverordneten-Versammlung derselben andererseits, wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — nachfolgender Vertrag über Einrichtung und Unterhaltung einer Übungsschule für das Schullehrer-Seminar zu Ottweiler abgeschlossen.

§ 1. Der Königliche Fiskus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Koblenz, verpflichtet sich von Hiern 1876 ab, in Verbindung mit dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Ottweiler eine dreiklassige und eine einklassige Übungsschule zu unterhalten, und in derselben Schulfächer der Stadtgemeinde Ottweiler bis zur Gesamtzahl von 240 — Zweihundert und vierzig — resp. von 60 Köpfen in jeder Klasse zu unterrichten.

Der Lehrplan und die Einrichtung der einklassigen Übungsschule soll so festgelegt werden, daß die Anschaffung von Lehrmitteln und die Anstellung von häuslichen Arbeitern nur in geringerem Umfange von den Schülern gefordert werden.

Der Stadtrat spricht die Ueberzeugung aus, daß dann freiwillig die ausreichende Zahl von Schülern zu derselben werde

angemeldet werden; verpflichtet sich aber, jedenfalls für eine Frequenz von Fünfzig Schülern in der ihm zweckmäßig erscheinenden Weise zu sorgen. Die dreiklassige Lebungsschule wird organisiert und unterrichtet nach Maßgabe der ministeriellen Verordnung vom 15. Oktober 1872.

Sobald die Stadt, wie beabsichtigt wird, eine städtische Mittelschule, bestehend aus einer dreiklassigen Ober- und einer dreiklassigen Unterabtheilung errichtet, wird diese Lebungsschule, neben dem Lehrziele der Elementarschule, zugleich die Vorbereitung für den Eintritt in die Oberabtheilung der Mittelschule als Lehr-Aufgabe annehmen. Die Stadt wird die dreifünfte Unterabtheilung der ihrerseits zu freirenden Mittelschule mit übereinstimmendem Lehrplane einrichten.

Den Eltern bleibt es dann zunächst überlassen, ihre Kinder nach eigenem Ermeßen für diese städtische Schule oder für die dreiklassige Seminar-Lebungsschule anzumelden.

Die Stadtverordneten-Versammlung übernimmt die Verpflichtung, den Forderungen der Seminar-Schulverwaltung, bezüglich der Frequenz, innerhalb der Maximalzahl von Sechzig Kindern pro Klasse zu entsprechen; hegt jedoch das gute Vertrauen, daß bei vorhandenem Bedürfnisse die Seminar-Verwaltung eine mäßige Ueberschreitung dieser Maximalzahl gestattet werde.

§. 2. Seitens der Stadtgemeinde wird für die Beschulung von höchstens 240 Kindern dem Seminare zu Dittweiler zur Einrichtung der Lebungsschule das jeztige erste, in der — Straße belegene evangelische Schulhaus nebst Zuhöher — erklusiver Gärten — jedoch selbstverständlich mit Ausschluß des mit demselben zusammenhängenden Pfarrhauses und dessen Zuhöhergärten — zur ausschließlichen unbeschränkten Benutzung unentgeltlich, jedoch mit der Verpflichtung der hauseigenen Unterhaltung auf Kosten der Seminar-kasse, überlassen und außerdem ein jährlicher Beitrag von 1800 Mark geschrieben: Eintausend Achthundert Mark gezahlt. Die vorstehend ausbedingene Zahlung an die Seminar-kasse geschieht in Quartal-Raten postnumerando.

§. 3. Die jährliche Einnahme aus den Schulgebern, welche letztere nach wie vor von der Stadtverordneten-Versammlung, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Trier festgesetzt werden, gehört der Stadt Dittweiler, und wird von deren Gemeindefasse in der bisherigen Weise bewirkt und verrechnet. Wenn in irgend einer Weise die Erhebung des Schulgeldes in Wegfall kommen sollte, so bleibt der städtische Beitrag unverkürzt an die Seminar-kasse fortzuzahlen.

§. 4. Von den an dem Seminare angestellten Lehrern und Beamten wird, wegen Theilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterrichte der Lebungsschulen, Seitens der Stadtgemeinde ein Schulgeld nicht erhoben werden.

§. 5. Dem städtischen Schulvorstande wird durch eine, von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium — nach Analogie des beiliegenden Entwurfes einer Instruktion für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daseibst — festzusetzende Instruktion eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Seminar-Lebungsschulen eingeräumt.

§. 6. Die Aufnahme- und Entlassungsmodalitäten sind die nämlichen, wie bei den städtischen Elementarschulen. Die fernere Ordnung für die Seminar-Lebungsschulen wird in möglicher Uebereinstimmung mit derjenigen der städtischen Schulen von dem Seminar-Direktor im Einvernehmen mit dem städtischen Schulvorstande festgesetzt.

Ist ein solches Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium im Einvernehmen mit der Königlichen Regierung.

§. 7. Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminares kann dieses Abkommen Seitens des Königlichen Bischofs, unter Beobachtung einer einjährigen Frist, gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde eine Kündigung nicht zulässig ist.

Dittweiler, den 18. August 1875.

Namens der Stadtverordneten-Versammlung auf Grund beigelieferten Beschlusses von heutigen Tage:

Der Bürgermeister.

Entwurf einer Instruktion für das Verhältniß des städtischen Schulvorstandes in Petershagen zu der Seminarschule daseibst.

§. 1. Der städtische Schulvorstand in Petershagen bleibt auch nach der Uebergabe der jeztigen Städtischen an das dortige Königliche Seminar in der bisherigen Weise seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl fortbestehen; nur tritt der Königliche Seminar-Direktor demselben als händiges technisches Mitglied bei.

§. 2. Der Schulvorstand hat nicht die Befugniß, in die innern Angelegenheiten der Seminarschule, die den Unterricht, die Lehr- und Lektions-Pläne, die Lehrmittel, die Disziplin betreffen, unmittelbar einzugreifen; doch hat derselbe das Recht, auch über den Stand und Gang dieser Angelegenheiten von dem Seminar-Direktor Auskunft zu erbitten, in Beziehung darauf denselben Wünsche und Anträge auszusprechen, eventl. im Falle vorwommender Differenzen sich an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu wenden.

§. 3. Der Katechismus-Unterricht wird in der Seminarschule nach dem kleinen Katechismus Luthers im Sinne des §. 19 der Allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule vom 15. Oktober 1872 ertheilt, unter Mitgebrauch einer entsprechenden Spruchsammlung.

§. 4. Der Schulvorstand hat das Recht zu fordern, daß wo möglich zu Oitern und Michaelis jeden Jahres, wenigstens aber alljährlich einmal vor den Ofterferien eine öffentliche Prüfung in allen Klassen der Seminarschule abgehalten werde, zu deren Beivohnung er eingeladen wird.

§. 5. Außerdem steht es den Mitgliedern des Schulvorstandes auch zu, sich durch eigenen Besuch der Seminarschule in steter Befamnischaft mit dem Zustande derselben zu erhalten und sowohl von der Art und Weise der Ertheilung des Unterrichtes, als von der Handhabung der Disziplin derselben persönlich zu überzeugen. Jedoch haben dieselben ihren beabsichtigten Besuch der Schule dem Seminar-Direktor vorher zu melden.

§. 6. In die Besorgung derjenigen äußeren Angelegenheiten der Seminarschule, welche Seitens des Königlichen Seminares übernommen werden, hat sich der Schulvorstand ebenfalls direkt nicht zu mischen; doch steht es ihm zu, sich auch in Betreff dieser äußeren Angelegenheiten an den Königlichen Seminar-Direktor zu wenden und Anträge an denselben, sowie eventl. an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu stellen.

§. 7. Zu den Pflichten des Schulvorstandes gehört vornehmlich die Sorge für die regelmäßige Einschulung der schulpflichtig genordneten Kinder, die Beaufsichtigung des regelmäßigen Schulbesuches auf Grund der ihm von der Seminar-Di-

rektion zuzustellenden Absentenlisten, die Verwaltung des Schulvermögens und der Schulkasse, Aufstellung des Etats für letztere, Einziehung ihrer Intraditen und Abführung des an die Seminar-Kasse zu leistenden festen jährlichen Beitrages.

3.

Zwischen dem königlichen Fiskus, vertreten durch das königliche Provinzial-Schulkollegium der Provinz Brandenburg, einerseits und der Stadtgemeinde Königsberg N. M., vertreten durch den Magistrat derselben, andererseits wird hiermit — vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — nachstehender Vertrag über die Errichtung und Erhaltung eines Schullehrer-Seminars zu Königsberg N. M. vereinbart.

§. 1. Die Stadtgemeinde Königsberg N. M. verpflichtet sich, dem königlichen Fiskus zur Verwendung für die Zwecke des daselbst von der Unterrichts-Verwaltung zu errichtenden Schullehrer-Seminars das z. bc. in Ganzen etwa 15 Morgen enthaltende Grundstück — mit Ausschluß des gegenwärtig auf demselben befindlichen Hauses und des etwa 2 Morgen enthaltenden Obst- und Küchengartens — unentgeltlich zum Eigenthume abzutreten.

Die gerichtliche Auflassung und Uebergabe dieses Grundstückes soll sofort nach Vollziehung dieses Vertrages stattfinden.

Die Bestimmung über die unentgeltliche Rückabtretung der für die Zwecke des Seminars etwa nicht benötigten Grundstücke an die Stadtgemeinde bleibt, sowohl was den Umfang als die Zeit dieser Rückabtretung anlangt, dem freien Ermessen der Unterrichts-Verwaltung überlassen.

§. 2. Die für die Bedürfnisse des Schullehrer-Seminars erforderlichen Baulichkeiten werden auf dem in §. 1 bezeichneten Grundstücke auf Kosten des königlichen Fiskus hergestellt werden.

Sobald die Pläne für diese Baulichkeiten festgestellt sein werden, hat die Stadtgemeinde Königsberg N. M. nach ergangener Aufforderung hierzu auf alleinige Kosten in ortsbühler Breite eine gepflasterte Straße von der Stadt bis zu dem Haupteingange des Seminar-Gebäudes durchzuführen und zu unterhalten.

§. 3. Bis die nach §. 2 für das Seminar auf Kosten des Fiskus herzustellenden Räumlichkeiten vollständig in Benutzung genommen werden können, verpflichtet sich die Stadtgemeinde Königsberg N. M., dem Seminar — und zwar vom 1. October 1874 ab — folgende der Stadtgemeinde gehörige Lokalitäten: zc.

zur ausschließlichen und unbeschränkten Benutzung unentgeltlich einzuräumen, ferner — sechs Monate nach Seitens der Unterrichts-Verwaltung geschehener Aufforderung — drei Klassen der städtischen Elementarschule zur Uebung der Seminaristen im Unterrichte nach einem von dem Provinzial-Schulkollegium anzuordnenden Lehrplan zur Verfügung zu stellen.

Diese Schulklassen verbleiben während des Interimszustandes in den städtischen Schulräumen, deren Beheizung, Reinigung und bauliche Unterhaltung, ebenso wie die Beschaffung und Unterhaltung der Lehrmittel auf Kosten der Stadt zu erfolgen hat.

§. 4. Nach Fertigstellung der im §. 2 gedachten Baulichkeiten übernimmt das Schullehrer-Seminar die Verforgung sämtlicher der Stadtgemeinde Königsberg N. M. angehörenden schulpflichtigen Knaben mit Unterricht, so lange die Summe derselben die Zahl 300 nicht erreicht. Von dem Zeitpunkte ab jedoch, daß diese Zahl erreicht worden, hört für das Seminar die Verpflichtung auf, mehr als 200 schulpflichtige Knaben

gleichzeitig mit Unterricht zu versorgen und werden die mehr vorhandenen Schüler aus der von dem Seminare unterhaltenen Schule der Art entlassen, daß unter den der Seminarichule verbleibenden 200 Schülern sich schulpflichtige Kinder jeder Alters- resp. Bildungsstufe befinden.

Die zur Ergänzung dieser Zahl am Beginne der Semester von der Stadtverwaltung dem Seminare zuzuwiesenden neuen Schüler müssen der untersten Altersstufe angehören und sind unter Zuziehung des Seminar-Direktors auszuwählen, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

§. 5. Seitens des Seminars wird von den von demselben mit Unterricht versorgten Kindern ein Schulgeld nicht erhoben, dagegen zahlt die Stadtgemeinde Königsberg N. M., welcher die Einziehung des Schulgeldes auch von diesen Kindern überlassen bleibt, an das Seminar, so lange der Unterricht während des im §. 3 vorgezeichneten Interimszustandes in den städtischen Schulräumen erteilt wird, eine dem zweimaligen, von dem Zeitpunkte der Unterrichts-Erteilung in den eigenen Räumen des Seminars ab aber eine dem dreimaligen Durchschnittsgehalt der städtischen Elementarlehrer zu Königsberg N. M. entsprechende Summe in vierteljährlichen Raten im Voraus. Da das hiernach maßgebende Durchschnittsgehalt — welches durch Division der Summe sämtlicher städtischen Elementarlehrergelder zu Königsberg N. M. mit der Anzahl der Lehrer gefunden wird — sich im Laufe der Zeit ändert, so wird über die Höhe des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Lebungsschule von 15 zu 15 Jahren eine neue Festsetzung getroffen. Für die nächsten 15 Jahre wird — unter Annahme des gegenwärtigen Durchschnittsgehaltes auf 250 Thlr. — der unter vorstehenden Voraussetzungen zu zahlende städtische Beitrag auf 500 Thlr. und beziehungsweise 750 Thlr. festgelegt.

Sollte übrigens künftig in Folge geistlicher Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen die Schulgelderhebung bei den Volksschulen und resp. der Seminar-Lebungsschule in Königsberg N. M. eingeschränkt oder beseitigt werden müssen, so zieht dies weder eine Verminderung noch gar einen Wegfall des städtischen Beitrages zu den Unterhaltungskosten der Seminar-Lebungsschule nach sich.

§. 6. Von den an dem Seminare angestellten Lehrern und Beamten wird wegen Teilnahme ihrer schulpflichtigen Kinder an dem Unterrichte der Seminar-Lebungsschule auch Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. ein Schulgeld nicht erhoben werden.

§. 7. Die Seminarichulen unterstehen nicht der städtischen Schulaufsicht, vielmehr steht die Verwaltung und Leitung dieser Schulen ausschließlich dem Seminare, beziehungsweise der diesem vorgelegten Behörde zu.

§. 8. Jeglicher der bisher mit dem Unterrichte der der Seminarichule zu überweisenden Kinder betrauten städtischen Lehrer übernimmt der königliche Fiskus keinerlei Verpflichtung zur Uebernahme oder sonstigen Verforgung.

§. 9. Für den Fall der Auflösung, Verlegung oder wesentlichen Umgestaltung des Seminars kann dieser Vertrag Seitens des königlichen Fiskus unter Beobachtung einer halbjährlichen Frist gekündigt werden, wogegen Seitens der Stadtgemeinde Königsberg N. M. eine Kündigung dieses Vertrages nicht zulässig ist.

Für den Fall der Kündigung des Vertrages Seitens des königl. Fiskus wird Letzterer unbeschränkter Eigentümer des nach §. 1 ihm für die Zwecke des Seminars abgetretenen

Grundstückes und hat nur für den Fall der Veräußerung desselben einen dem zur Zeit der Veräußerung vorhandenen Werth des Grund und Bodens — im Gegensatz zum Werthe der auf diesem errichteten Baulichkeiten und sonstigen Anlagen — entsprechenden Betrag der Stadtgemeinde zu vergüten.

Berlin, den 4. August 1874.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

(Unterchriften.)

Königsberg N. M., den 16. Juli 1874.

Der Magistrat.

(Unterchriften.)

Kaiserthum Oesterreich.

Berordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner 1877, Z. 4062 ex 1876, womit ein Formular für die Reverse der Staatsstipendisten an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen vorgeschrieben wird.

Ich finde anzuordnen, daß für die von den Staatsstipendisten an den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen im Grunde des §. 63 des Organisations-Statutes für diese Anstalten vom 26. Mai 1874*) auszustellenden Reverse das nachstehende Formular in Anwendung zu bringen ist.

Formular.

Nachdem mir Endesgefertigten N. N., derzeit Zögling an der k. k. Lehrerbildungsanstalt zu, vom k. k. Landes-Schulrathe zu mit dem Erlasse vom J. . . . ein Staatsstipendium nach den Bestimmungen des §. 63 des Organisations-Statutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen vom 26. Mai 1874, Z. 7114 (Verordnungsbblatt des Ministeriums für Cultus und Unterricht Nr. 31) verliehen worden ist, so übernehme ich hiermit unter Zustimmung und Genehmigung meiner gesetzlichen Vertretung (meiner Vormundschaft) die Verbindlichkeit, nach bestandener Reifeprüfung wenigstens sechs Jahre lang mich dem Vebtrante an öffentlichen Schulen in jenen Ländern, für welches obiges Statut Geltung erlangte (wo der Stipendiengenuss an die Bedingung der Dienstleistung im eigenen Lande geknüpft ist, wird nur dieses Land genannt), zu widmen und in dem Falle, als ich vor Erfüllung dieser Verbindlichkeit meinen erwähnten Beruf aufgeben sollte, die erhaltene Summe dieses mir verliehenen oder eines andern mit nach den Bestimmungen des obgedachten §. 63 zu verleienden Stipendiums an die Staatskasse zurückzugeben.

Urkund dessen etc. etc.

(Genehmigungserklärung des Vaters und der Kuratelbehörde, beziehungsweise, wenn der Zögling unter Vormundschaft steht, des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde.)

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1874 Nr. 34 u. ff.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Centrat-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Hr. Eduard Kellner,

enthält in Nr. 8: Kritisches Leitartikel: Die Reform der Preussischen Lehrerbildungsanstalten. Correspondenzen: Berlin (Entwickelung des Lehr-Berufstandes in Bezug auf ein- und mehrjährig Vorbereitete Alterszulagen. Die Kaiserlichen Reichsämter. Staatliche Zulassung für emittirte Lehrer. Zwitteranstalt. Seminare- und Präparandenanstalten. Debatte über den Etat des Kultusministeriums. Wohnungsgesetzgebung an den höh. Lehranstalten. Revisionsergebnisse der Gemeindefreier. Ein trübendes Nachbild aus dem Preuss. Lehrerbienstand; Vandsberg (Die Provinzial-Commissarien); Bonn Niederstein (Kriegsqualifikation. Abg. Reichsbergere. Ve-

stalten gegen die vorläufige Schule. Seminare zu Rheidt. Neue Regierungsabteilung; Dresden (Schuln für Lehrerinnen und Erzieherinnen aller Konfessionen in Dresden); Weimar (Schüleranden. Seminare). Brauner Nachrichten. Vermischtes: Hildesheim. Prinz Wilhelm. Wiesbaden. Wälder. Wachenheim. Neue Schreibmethode. Tobitzschau. Salanta Peststellen. Anzeigen.

In 2 Jahren 10 starke Auflagen vergriffen!!

Bei mir ersehen:

Hand-Fibel

VON

Ollo Schulz.

Ausgabe C.

Nach der analytisch-synthetischen Methode

bearbeitet

VON

H. BOHM,

Schulvorsteher in Berlin.

Preis gebettet 40 Pf., gebunden 50 Pf.

11. Auflage.

Die außerordentlich starke Verbreitung, welche diese neue Bearbeitung der bekannten Schuln Fibel gefunden, spricht am besten für deren vorzüglichsten pädagogischen Werth.

erner ersehen:

Aufgaben für das schriftliche Rechnen

VON

W. Koch,

Dozentlicher zu Berlin.

6 Hefte. Streifen-Num. 234, 193, 124, 120, 77, 40.

Preis: 25, 25, 25, 40, 40, 75 Pf.

Vom Kgl. Preuss. Unterrichts-Ministerium und des Preuss. Regierungen empfohlen, durch die Schuldeputation der Stadt Berlin in beinahe sämtl. 90 Gemeindefreien eingeführt und bereits über ganz Norddeutschland verbreitet, möge dies Buch in keiner neuen, nun für alle Schulen Deutschlands geeigneten Gestalt lebhafter Verbreitung finden.

Die Kellersche „Deutsche Schuln.“ schreibt u. A.: Die Klarheit, Durchsichtigkeit der Anordnung und die Bereinigung des Stoffes, die nach Zahl und Form angemessenen Aufgaben, die Leichtigkeit, mit welcher der Lehrer nach und mit diesem Buche selbst in sehr vollen Klassen arbeiten kann, haben dem Buch schon bald den Erfolg verschafft. Summatische Feste sind sehr brock., Papier und Druckschrift der Zahlen sehr gut.

Die Schulbücher sind seit langen Jahren in den größten Theil der preussischen Schulen eingeführt und es spricht für ihre Vortrefflichkeit die große Zahl der Auftragsaufträge, sind doch von der Schulnigen Hand Fibel nunmehr über drei Millionen und von den Köchlichen Rechenbüchern Hunderttausende von Exemplaren abgesetzt.

Die Verlagsabhandlung sendet franco überall hin Dreizehnpfennig zur Kenntlichnahme.

Berlin, Januar 1877.

[17]

L. Oehmigke's Verlag (R. Appellus),
55, Kommandantenstraße.



[18]

Dieser Nummer ist eine Beilage aus dem Verlage von Wilhelm Schnitze in Berlin beigelegt, welche wir der Beachtung empfehlen.